

Arbeiterklasse und ihre Verbündeten bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie im Klassenkampf mit dem Imperialismus auseinanderzusetzen haben; und es leitet hieraus die Hauptstößrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe ab (vgl. Abschn. 3 Präambel und Art. 1 StGB).

- b) Das StGB definiert die grundlegenden Schutz- und Erziehungsaufgaben des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtspflege. Zugleich zeigt es die gesellschaftlichen Hauptkräfte und -wege der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der sozialistischen Gesellschaft auf, die die gesellschaftliche Wirksamkeit auch der Strafrechtspflege gewährleisten (vgl. Abschn. 4 Präambel sowie Art. 1—3 StGB i. Verb. mit Art. 90 Abs. 2 Verfassung; § 26 StGB).
- c) Das StGB charakterisiert die realen gesellschaftlichen Grundlagen sowie den Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Straftätern in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und legt die sich daraus ableitenden allgemeingültigen Maßstäbe und Grundsätze der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fest (vgl. Art. 2 StGB i. Verb. mit Art. 5 StGB).
- d) Das StGB fixiert die grundlegenden staatsrechtlichen Garantien gesetzlicher und gerechter Strafrechtsprechung, die die politisch-moralische Einheit von sozialistischer Staatsmacht, Gesellschaft und Bürgern im Kampf gegen die Kriminalität gewährleisten sowie die Grundrechte der Bürger sichern (vgl. Art. 4-7 StGB).
- e) Das StGB statuiert den territorialen und persönlichen Geltungsbereich des Strafrechts der DDR als Ausdruck der Souveränität des deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates, der strikten Achtung der ihm obliegenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie seiner konsequenten Politik der Sicherung des Friedens (vgl. Art. 8 StGB i. Verb. mit § 80 StGB).

Mit der Gesamtheit seiner Normen setzt somit das sozialistische Strafrecht rechtsverbindlich die entscheidenden sachlich-inhaltlichen Bezugspunkte und Orientierungswerte sowohl für die Tätigkeit der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung wie auch für die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Leitungsaufgabe. Insoweit fungiert das Strafrecht als ein zentrales rechtliches Instrument zur Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung; und es wird deshalb auch als *materielles* Strafrecht bezeichnet. Mit dieser Bezeichnung soll es zugleich von Rechtsgebieten abgegrenzt werden, die mit ihm sachlich korrespondieren und die vor allem die *Organisationsprinzipien und -formen seiner gerechten und gesellschaftswirksamen Anwendung und Durchsetzung* seitens der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung zum Gegenstand haben. Zu den letztgenannten Rechtsgebieten gehört namentlich das Strafverfahrensrecht, das in der ebenfalls 1968 erlassenen *Strafprozeßordnung der DDR* (StPO) in der Neufassung von 1974 kodifiziert ist.

Der Begriff des „materiellen Strafrechts“ erscheint allerdings insofern problematisch, als korrespondierend damit für das Strafprozeßrecht mitunter der Begriff „formelles Strafrecht“ verwendet wird. Damit werden formalistische Vorstellungen vom Verfahrensrecht begünstigt. Die wich-